

Einladung

51. ordentliche Generalversammlung

Donnerstag, 24. April 2014, 10.15 Uhr (Türöffnung 9.15 Uhr)

Saal San Francisco der Messe Basel in Basel



Traktandenliste

1. Jahresbericht, Jahresrechnung 2013 und Konzernrechnung 2013
2. Entlastung
3. Verwendung des Bilanzgewinns
4. Statutenänderungen
 - 4.1 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - 4.2 Erhöhung der Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 4.3 Einführung der einjährigen Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates
 - 4.4 Vergütungsausschuss, weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates
 - 4.5 Konzernleitung
 - 4.6 Vergütung
 - 4.7 Vergütungsbericht
 - 4.8 Stimmrecht
 - 4.9 Amtsdauer der Revisionsstelle
5. Wahlen
 - 5.1 Verwaltungsrat
 - 5.1.1 Dr. Michael Becker
 - 5.1.2 Dr. Andreas Beerli
 - 5.1.3 Dr. Georges-Antoine de Boccard
 - 5.1.4 Dr. Andreas Burckhardt
 - 5.1.5 Karin Keller-Sutter
 - 5.1.6 Werner Kummer
 - 5.1.7 Thomas Pleines
 - 5.1.8 Dr. Eveline Saupper
 - 5.1.9 Christoph B. Gloor
 - 5.2 Präsident des Verwaltungsrats
Dr. Andreas Burckhardt
 - 5.3 Vergütungsausschuss
 - 5.3.1 Dr. Georges-Antoine de Boccard
 - 5.3.2 Karin Keller-Sutter
 - 5.3.3 Thomas Pleines
 - 5.3.4 Dr. Eveline Saupper
 - 5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Dr. Christophe Sarasin
 - 5.5 Revisionsstelle
PricewaterhouseCoopers AG
6. Vergütungen
 - 6.1 Vergütung des Verwaltungsrats
 - 6.2 Vergütung der Konzernleitung
 - 6.2.1 Fixe Vergütung
 - 6.2.2 Variable Vergütung

Traktanden

1. Jahresbericht, Jahresrechnung 2013 und Konzernrechnung 2013

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung 2013 und die Konzernrechnung 2013 zu genehmigen.

2. Entlastung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2013	CHF	55'480'024.92
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	<u>CHF</u>	<u>841'315.08</u>
Bilanzgewinn	CHF	56'321'340.00
Entnahme aus anderen Reserven	CHF	181'900'000.00
Dividende	<u>CHF</u>	<u>-237'500'000.00</u>
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	721'340.00

Die Dividendensumme von 237'500'000.– CHF entspricht einer Brutto-Dividende von 4.75 CHF pro Aktie bzw. von 3.09 CHF nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

4. Statutenänderungen

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgend unter Trakt. 4.1 bis 4.9 ausgeführten Statutenänderungen zu beschliessen.

Erläuterungen

Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte «Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften» (VegüV) macht verschiedene Anpassungen der Statuten erforderlich. Diese bestehen im Wesentlichen aus Änderungen formal-organisatorischer Art sowie solchen in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Gemäss der einschlägigen Übergangsregelung der VegüV müssen die betroffenen Gesellschaften ihre Statuten, soweit sie der VegüV nicht entsprechen, spätestens an der Generalversammlung 2015 anpassen. Der Verwaltungsrat der Baloise hat beschlossen, den Hauptteil dieser Anpassungen bereits der Generalversammlung 2014 zum Beschluss vorzulegen und die restlichen Anpassungen an der Generalversammlung 2015 vorzunehmen.

Nachfolgend werden die einzelnen Statutenänderungen im Wortlaut dargestellt (linke Spalte), wobei neue Texte farbig gedruckt und wegfallende Textstellen oder Bestimmungen durchgestrichen sind. Alle neuen bzw. geänderten Statutenbestimmungen sind mit entsprechenden Erläuterungen versehen (rechte Spalte). Aus Platzgründen sind nachfolgend nur diejenigen Textpassagen aus den Statuten dargestellt, die eine Änderung erfahren. Der vollständige Text der zur Zeit gültigen Statuten kann an der Generalversammlung bezogen werden und steht im Internet unter

<http://www.baloise.com/de/responsibility/corporategovernance/rulesandregulations>

zur Verfügung.

Dem Prinzip der Einheit der Materie folgend, werden die neuen bzw. geänderten Statutenbestimmungen in neun Themenblöcken dargestellt und erläutert und so auch als Traktanden 4.1. bis 4.9 zur Abstimmung gebracht.

4.1 Wahl des Verwaltungsratspräsidenten, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Die Bestimmungen in diesem Traktandum beinhalten eine Ergänzung des § 13 mit den gemäss VegüV neu von der Generalversammlung zu wählenden Organen bzw. Personen.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 13 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

...

3. Die Wahl

- der Mitglieder des Verwaltungsrates
- des Präsidenten des Verwaltungsrates
- der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates
- eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
- und der Revisionsstelle.

...

Erläuterungen

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Ziff. 1–3, Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 1 VegüV.

Neu ist, dass nicht nur die Mitglieder des Verwaltungsrates, sondern auch dessen Präsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter von der Generalversammlung zu wählen sind.

4.2 Erhöhung der Höchstzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 19 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens ~~zehn~~ **elf** durch die Generalversammlung aus dem Kreise der Aktionäre ~~auf drei Jahre~~ gewählten Mitgliedern...

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die statutarische Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder von heute zehn auf neu elf zu erhöhen. Dies ermöglicht, bei Bedarf das Fachwissen und die Erfahrung im Verwaltungsrat breiter abzustützen. Dieser Änderungsvorschlag hat keinen Bezug zur VegüV.

Die Streichung der dreijährigen Amtsdauer in Abs. 1 ist Gegenstand von Traktandum 4.3.

4.3 Einführung der einjährigen Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates

Die VegüV verlangt zwingend eine einjährige Amtsdauer für Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Baloise hat in ihren Statuten eine dreijährige Amtsdauer für Verwaltungsräte sowie diverse Bestimmungen, die auf diese dreijährige Amtsdauer Bezug nehmen, festgelegt. Für die Abschaffung dieser Bestimmungen ist gemäss § 17 Abs. 3 der Statuten die Zustimmung von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen, welche zugleich zusammen mindestens einen Drittel der gesamten von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf sich vereinigen, erforderlich.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 19 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens acht und höchstens ~~zehn~~ **elf** durch die Generalversammlung aus dem Kreise der Aktionäre ~~auf drei Jahre~~ gewählten Mitgliedern, ~~von denen alljährlich der dritte Teil nach einer vom Verwaltungsrat aufgestellten Reihenfolge ausscheidet.~~

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und dauert bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. ~~Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.~~

...

~~Werden zwischen den periodischen Erneuerungswahlen Verwaltungsratsstellen frei, so hat – wenn die Anzahl der verbleibenden Mitglieder weniger als acht beträgt – die nächste Generalversammlung die erforderlichen Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder vorzunehmen.~~

Erläuterungen

Die statutarische Erhöhung der Zahl der Verwaltungsräte war Gegenstand von Traktandum 4.2.

Die übrigen Streichungen in Abs. 1 sowie der neue Abs. 2 sind eine Folge der zwingenden einjährigen Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 3 VegüV). Mit dieser fällt die bisherige Möglichkeit einer «Staffelung» der Amtsdauern, wie sie § 19 Abs. 1 vorsah, weg.

Aus dem gleichen Grund erübrigt sich auch die Regelung im bisherigen Abs. 4, die ihren Ursprung ebenfalls in der dreijährigen Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder hatte. Die Bestimmung kann daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 17 ...

Der Zustimmung von mindestens drei Viertel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen, welche zugleich zusammen mindestens einen Drittel der gesamten, von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien auf sich vereinigen, bedürfen die folgenden Beschlüsse:

...

- e) die Aufhebung von § 19 der Statuten sowie die Abschaffung oder Erleichterung der darin genannten Begrenzungen **und Amtsdauerstaffelung** sowie die Abwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates, deren **statutarische** Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist;

...

Die Streichungen in dieser Bestimmung sind eine Anpassung an die zwingende einjährige Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 19 oben).

4.4 Vergütungsausschuss, weitere Ausschüsse des Verwaltungsrates

Thema dieses Traktandums sind die Aufgaben des neu von der Generalversammlung zu wählenden Vergütungsausschusses sowie die statutarische Grundlage für die übrigen Ausschüsse des Verwaltungsrates.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 21 ~~Der Verwaltungsrat wählt jeweils für ein Jahr seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten. Die Generalversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Vergütungsausschusses.~~

Der Vergütungsausschuss

- unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge über die Struktur der Vergütungen,
- unterbreitet dem Verwaltungsrat zu Händen der Generalversammlung Vorschläge über die Höhe der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung,
- legt die Vergütung der Konzernleitung im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme fest,
- bestimmt die Höhe der Gesamtsumme der variablen Vergütungen (Gesamtpool).

Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss, das weitere Details regelt.

§ 22 Der Verwaltungsrat kann **weitere** Ausschüsse bilden, die aus Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen. Die Mitglieder **der dieser** Ausschüsse werden **ebenfalls vom Verwaltungsrat** jährlich gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

...

Erläuterungen

Die Streichung des Textes am Anfang des § 21 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Präsident des Verwaltungsrates neu von der Generalversammlung zu wählen ist (s. Traktandum 4.1).

Der neue § 21 bildet die statutarische Grundlage für den neu von der Generalversammlung zu wählenden Vergütungsausschuss entsprechend Art. 7 VegüV. Dabei wird auf eine Wiedergabe von Abs. 2, 3 und 4 dieser Bestimmung, welche ohne weiteres anwendbar sind, verzichtet.

§ 21 Abs. 2 beschreibt, wie von der VegüV (Art. 7 Abs. 5 bzw. Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3) vorgeschrieben, die Grundsätze über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses. Detailliertere Bestimmungen dazu sollen gem. § 21 Abs. 3 vom Verwaltungsrat in einem separaten Reglement für den Vergütungsausschuss erlassen werden.

Diese Änderung ist eine sprachliche Anpassung des bisherigen § 21 Abs. 2 an die Tatsache, dass gem. Art. 2 Ziff. 2 VegüV die Mitglieder des Vergütungsausschusses neu von der Generalversammlung zu wählen sind. Für die Bildung und Besetzung weiterer Ausschüsse ist hingegen weiterhin der Verwaltungsrat zuständig.

4.5 Konzernleitung

In diesem Traktandum geht es darum, dass gemäss den einschlägigen Regelungen der VegüV die Dauer der Arbeitsverträge für die Mitglieder des geschäftsführenden Organs auf ein Jahr beschränkt werden muss. Bei der Baloise ist die Konzernleitung das geschäftsführende Organ, weshalb diese Bezeichnung neu in die Statuten aufzunehmen ist.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 2223 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen **und nach Massgabe des Organisationsreglements an den Ausschuss seine Ausschüsse**, an einzelne seiner Mitglieder oder an **Dritte eine von ihm zu diesem Zweck einzusetzende Konzernleitung** übertragen.

Erläuterungen

Der Hinweis auf das Organisationsreglement ist lediglich eine Verdeutlichung. Bereits bisher enthält das Organisationsreglement Bestimmungen über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse des Verwaltungsrates sowie der Konzernleitung.

Der Verwaltungsrat hat mehr als einen Ausschuss gebildet. Die Delegation von Aufgaben soll nicht nur an «den Ausschuss», sondern je nach Fachgebiet an einzelne seiner Ausschüsse übertragen werden können.

Ferner wird der Ausdruck «Dritte» durch «eine von ihm zu diesem Zweck einzusetzende Konzernleitung» ersetzt, was der seit jeher gelebten Praxis entspricht. Das bei der Baloise als «Konzernleitung» bezeichnete Gremium entspricht der Geschäftsleitung im Sinne der einschlägigen Gesetze einschliesslich der VegüV.

§ 29 (neu) Dauer der Arbeitsverträge der Mitglieder der Konzernleitung

Die Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung werden auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf Monate.

Diese neue Bestimmung wurde aufgrund Art. 12 Abs. 1 Ziff. 2 VegüV erforderlich. Inhaltlich entspricht sie der seit Jahren gelebten Praxis.

4.6 Vergütung

In diesem Traktandum geht es darum, die Kriterien für die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss VegüV in den Statuten festzuschreiben.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 13 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- ...
4. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.
- ...

Erläuterungen

§ 13 Abs. 1 Ziff. 4 ist eine weitere Ergänzung des § 13 (vgl. vorne Trakt. 4.1), der die Befugnisse der Generalversammlung aufzählt. Sie entspricht der Vorschrift von Art. 2 Ziff. 4 VegüV.

~~§ 27 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine vom Ausschuss des Verwaltungsrates festgelegte Entschädigung, die sich nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit richtet.~~

Der bisherige § 27 wird ersetzt durch diverse neue, ausführliche Bestimmungen in §§ 31 und 32 Abs. 1 (s. unten).

§ 30 (neu) Zusatzbetrag für die Vergütung von neu ernannten Mitgliedern der Konzernleitung

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ein oder mehrere neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt, erhöht sich der von der letzten Generalversammlung genehmigte Betrag für die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung.

Die Erhöhung erfolgt für jedes neu ernannte Mitglied im Umfang des Durchschnitts des für die bisherigen Mitglieder der Konzernleitung genehmigten Betrages. Im Falle des Vorsitzenden der Konzernleitung entspricht die Erhöhung maximal der Vergütung des bisherigen Amtsinhabers.

§ 31 (neu) Genehmigung der Vergütungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 4 der Statuten alljährlich die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung zur Genehmigung vor.

Die Genehmigung umfasst jeweils separat

- den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für das nächste Geschäftsjahr,
- den Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr,
- den Maximalbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 32 (neu) Grundsätze über variable Vergütungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung für ihre Mitarbeit im Verwaltungsrat und in den Ausschüssen. Diese Vergütung ist nicht an die Erreichung spezifischer Erfolgs- oder Leistungsziele gebunden.

Der Verwaltungsrat macht die Höhe der variablen Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung von der Erreichung von Erfolgs- oder Leistungszielen abhängig. Diese Ziele können sich am nachhaltigen Erfolg und der ökonomischen Wertschöpfung des Unternehmens und/oder an individuell vereinbarten Zielsetzungen orientieren. Als Kriterien dienen namentlich das Konzernergebnis, die eingegangenen Risiken, die absolute und relative Entwicklung des Aktienkurses und die Umsetzung der Strategie.

Basis der Bestimmung bildet Art. 12 Abs. 2 Ziff. 5 VegüV. Die Bestimmung gilt für den Fall, dass zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ein oder mehrere neue Mitglieder der Konzernleitung ernannt wird bzw. werden. Die hierfür vorgesehene Erhöhung der Gesamtvergütung der Konzernleitung wird gemäss § 30 Abs. 2 begrenzt: sie darf für jedes neu ernannte Mitglied höchstens dem Durchschnitt des für die bisherigen Mitglieder der Konzernleitung genehmigten Betrages entsprechen. Für einen neuen Vorsitzenden der Konzernleitung darf die Erhöhung maximal der Vergütung des bisherigen Amtsinhabers entsprechen.

Der neue § 31 legt fest, über welche Vergütungselemente und für welche Periode die Generalversammlung jährlich abzustimmen hat.

Dies sind:

- der Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für das nächste Geschäftsjahr,
- der Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr,
- der (im Folgejahr zur Auszahlung gelangende) Maximalbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Die Abstimmungen über diese drei Elemente erfolgen somit alle prospektiv, d.h. über künftig zu leistende Vergütungen. Dies gilt insbesondere auch für die variable Vergütung der Konzernleitung. Für diese wird von der Generalversammlung ein Maximalbetrag für das laufende Geschäftsjahr bewilligt. Der konkrete Betrag der variablen Vergütung der Konzernleitung wird nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vergütungsausschuss im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme festgelegt. Die für die variable Vergütung massgeblichen Kriterien sind in § 32 Abs. 2 festgelegt (dazu s. unten).

Die Bestimmung in § 32 hält zunächst fest, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates eine fixe, aber keine variable Vergütung erhalten. Sie enthält ferner die Grundsätze über die variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung, dies in Anlehnung an Art. 12 Abs. 2 Ziff. 2 VegüV.

Abs. 2 von § 32 enthält die wesentlichen Kriterien, nach denen sich die Höhe der variablen Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung richten soll. Die zu diesem Zweck der Konzernleitung gestellten Ziele sollen sich am nachhaltigen Erfolg und der ökonomischen Wertschöpfung des Unternehmens orientieren. Dabei können Erfolgs- oder Leistungsziele mit der Konzernleitung als Ganzes oder individuell vereinbart werden.

Darüber hinaus können auch weitere variable Vergütungskomponenten zugesprochen werden, die auf die langfristige Entwicklung des Unternehmens abstellen.

Der Zielwert aller variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung beträgt 100% des Grundgehalts. Er kann in Abhängigkeit von der Unternehmens- und individuellen Leistung weniger oder mehr, jedoch maximal 130% des Grundgehalts betragen.

Wird die variable Vergütung in Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder dergleichen ausgerichtet, so ist für die Genehmigung gemäss § 31 Abs. 2 der Statuten derjenige Betrag massgebend, der dem Wert dieser Beteiligungspapiere, Anrechte oder dergleichen zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht.

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente, die die Ausgestaltung der variablen Vergütung im Detail regeln.

Die Höhe der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung wird vom Vergütungsausschuss im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme unter Würdigung des Konzernergebnisses, der eingegangenen Risiken, der absoluten und relativen Entwicklung des Aktienkurses und der Umsetzung der Strategie festgelegt und im Vergütungsbericht offengelegt.

4.7 Vergütungsbericht

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 2933 Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Erstellung von Jahresrechnung, Jahresbericht, und Konzernrechnung und Vergütungsbericht erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 32 Abs. 4 legt eine obere Begrenzung aller variablen Vergütungen eines einzelnen Konzernleitungsmitglieds fest. Der Zielwert aller variablen Vergütungen der Konzernleitung beträgt 100% des Grundgehalts. Je nach erreichter Unternehmens- oder individuellen Leistung kann dieses Total nach Ablauf des Geschäftsjahres auf mehr oder weniger als 100% des Grundgehalts festgelegt werden. Es kann aber 130% des Grundgehalts nie übersteigen. Ferner ist die Gesamtheit aller variablen Vergütungen an die Mitglieder der Konzernleitung durch den von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag der variablen Vergütung (§ 31 Abs. 2) begrenzt.

§ 32 Abs. 5 enthält eine Klarstellung für variable Vergütungen, die nicht in bar ausgerichtet werden, sondern beispielsweise in Aktien oder Anrechten auf Aktien. Dabei wird festgehalten, dass für die Genehmigung des Maximalbetrages gemäss § 31 Abs. 2 der Statuten derjenige Betrag massgebend ist, der dem Wert dieser Aktien oder Anrechte zum Zeitpunkt der Zuteilung, d.h. der «Ausrichtung» an den Empfänger entspricht. Naturgemäss kann sich der Wert dieser Aktien oder Anrechte nach erfolgter Zuteilung nach oben oder nach unten verändern. Diese nachträgliche Wertveränderung kann von der Gesellschaft nicht direkt beeinflusst werden, sondern richtet sich ausschliesslich nach der Wertentwicklung der Baloise-Aktie, sei es direkt oder im Vergleich mit der Aktienkursentwicklung einer definierten Vergleichsgruppe anderer Versicherungsgesellschaften.

Die konkrete Festlegung der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung ist Aufgabe des Vergütungsausschusses. Er hat sich dabei einerseits an die von der Generalversammlung vorgegebene Maximalsumme und andererseits an die in § 32 festgelegten Vorgaben und Kriterien zu halten.

Erläuterungen

Art. 13 VegüV verlangt die jährliche Erstellung eines schriftlichen Vergütungsberichts. Dieser wird im revidierten § 33 der Statuten neu explizit erwähnt. Der Bericht entspricht im Wesentlichen dem Entschädigungsbericht, wie er bisher bereits im Jahresbericht unserer Gesellschaft enthalten war.

4.8 Stimmrecht

In diesem Traktandum geht es um die Regelung der Stimmrechtsausübung an der Generalversammlung, insbesondere um die Umsetzung des von der VegüV statuierten Verbots der Depotstimmrechtsvertretung.

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 16 ...

Jeder Aktionär kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht an einen anderen Aktionär übertragen. **Handlungsunfähige Personen im Sinne von Art. 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Ummündigte und Bevormundete** werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handelsgesellschaften und juristische Personen durch ihre nach Gesetz und Statuten vertretungsberechtigten Organe vertreten, auch wenn diese Personen selbst nicht Aktionäre sind.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen. **Um die Ausübung des Stimmrechts auf den bei Banken deponierten Aktien zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat durch Reglement von dieser Begrenzung abweichen.**

...

Erläuterungen

Die Änderung in § 16 Abs. 2 hat keinen Bezug zur VegüV. Sie stellt lediglich eine sprachliche Anpassung an die revidierten einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dar, in welchem die Begriffe «mündig» bzw. «unmündig» und «bevormundet» nicht mehr vorkommen. Es drängt sich daher auf, neu den Begriff «Handlungsunfähige Personen» zu verwenden und dazu auf Art. 17 ZGB zu verweisen.

Die Streichung in § 16 Abs. 3 widerspiegelt das in Art. 11 VegüV ausgesprochene Verbot der Depotstimmrechtsvertretung.

4.9 Amtsdauer der Revisionsstelle

Neue Fassung der Statuten (Änderungen in blau)

§ 28 Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen. **für eine Amtsdauer von 1-3 Jahren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.**

...

Erläuterungen

In Übereinstimmung mit den übrigen von der Generalversammlung zu wählenden Organen und Personen soll neu auch die Amtsdauer der Revisionsstelle auf ein Jahr beschränkt werden. Die Regelung entspricht auch der bisher gelebten Praxis.

5. Wahlen

5.1 Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die nachfolgend vorgestellten Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Dr. Georg F. Krayer stellt sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

5.1.1 Dr. Michael Becker



Michael Becker (1948, D, Dr. iur.)

ist seit 2010 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Rechtswissenschaften in Hamburg und Tübingen und übernahm 1998 die Leitung Rechnungswesen und Controlling bei Merck KGaA, Darmstadt. Ab 2000 bis zum Jahresende 2011 war er Mitglied der Geschäftsleitung und persönlich haftender Gesellschafter der börsennotierten Merck KGaA und ab 2002 Mitglied des Vorstands und persönlich haftender Gesellschafter der E. Merck KG, Darmstadt, die 70 % der Anteile an der Merck KGaA hält. Dr. Becker ist zudem Mitglied des Aufsichtsrats der Symrise AG, Deutschland. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.2 Dr. Andreas Beerli



Andreas Beerli (1951, CH, Dr. iur.)

ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Basel. Von 1979 an arbeitete er bei Swiss Re als Underwriter für den Deutschen Markt. Von 1985 bis 1993 war er in verschiedenen Managementfunktionen bei der Baloise tätig, wobei der Aufgabenschwerpunkt in der Betreuung verschiedener Auslandseinheiten lag. Anschliessend wechselte er zur Swiss Re; dort war er ab 2000 Mitglied der Konzernleitung, zuerst in den USA als Leiter von Swiss Re Americas und zuletzt in Zürich als Chief Operating Officer für den gesamten Konzern. Seit 2009 ist er unabhängiger Berater mit Einsitz in Verwaltungs- und Beiräten von Unternehmen und Standesorganisationen. Dr. Andreas Beerli ist Mitglied des Verwaltungsrats der Ironshore Europe Inc., Dublin, Mitglied des Advisory Boards von Accenture Schweiz und Präsident des Swiss Advisory Council der American Swiss Foundation. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.3 Dr. Georges-Antoine de Boccard



Georges-Antoine de Boccard (1951, CH, Dr. med.)

ist seit 2011 Mitglied des Verwaltungsrats. Er studierte Medizin an der Universität Genf. Seit 1987 praktiziert er selbstständig als urologischer Chirurg in Genf. Dr. Georges-Antoine de Boccard ist Vizepräsident des Verwaltungsrats der Citadel Finance SA und war von 2005 bis 2006 Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Urologie. Er ist Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Urologie, Mitglied der European Association of Urology, Mitglied weiterer berufsspezifischer Gesellschaften und Verbände sowie des Verwaltungsrats von verschiedenen Stiftungen. Dr. de Boccard ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.4 Dr. Andreas Burckhardt



Andreas Burckhardt (1951, CH, Dr. iur.)

ist seit 1999 Mitglied und seit dem 29. April 2011 Präsident des Verwaltungsrats. Er studierte Jurisprudenz an den Universitäten Basel und Genf. Von 1982 bis 1987 war er für die Fides Treuhandgesellschaft tätig und von 1988 bis 1994 Generalsekretär der Baloise Group. Von 1994 bis April 2011 war er Direktor der Handelskammer beider Basel. In dieser Funktion wirkte er in verschiedenen Leitungsgremien nationaler und regionaler Wirtschaftsorganisationen mit. Dr. Andreas Burckhardt war von 1981 bis 2011 in politischen Funktionen in Basel-Stadt tätig, von 1997 bis 2011 als Mitglied des Grossen Rates (Präsident 2006 / 2007). Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Carl Spaeter AG und nicht exekutiv.

5.1.5 Karin Keller-Sutter



Karin Keller-Sutter (1963, CH)

ist seit 2013 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie ist studierte Dipl. Übersetzerin und Dipl. Konferenzdolmetscherin und absolvierte ein Nachdiplomstudium in Pädagogik. Sie war ab 1996 Kantonsrätin und Präsidentin der FDP des Kantons St. Gallen und wurde 2000 in die St. Galler Regierung gewählt. Bis Mai 2012 stand sie dem Sicherheits- und Justizdepartement vor und war 2006/2007 sowie 2011/2012 Regierungspräsidentin. Im Herbst 2011 wurde sie in den Ständerat gewählt. Karin Keller-Sutter ist Mitglied des Verwaltungsrats der NZZ Mediengruppe sowie der Pensimo Fondsleitung AG. Zudem ist sie Stiftungsrätin der ASGA Pensionskasse und der Anlagestiftung Pensimo, die sie präsidiert. Sie ist Präsidentin der Swiss Retail Federation und ist im Vorstandsausschuss des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes. Sie ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.6 Werner Kummer



Werner Kummer (1947, CH, Dipl. Ing. ETH, MBA Insead)

ist seit 2000 Mitglied des Verwaltungsrats. Er war von 1990 bis 1994 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Schindler Aufzüge AG und danach bis 1998 Mitglied der Konzernleitung des Schindler-Konzerns, verantwortlich für Asia Pacific. Bis 2013 gehörte er dem Aufsichtsratsausschuss der Schindler Deutschland Holding GmbH an. Von 1998 bis 2004 war er Vorsitzender der Konzernleitung der Forbo Holding AG. Werner Kummer ist selbstständiger Unternehmensberater, Präsident des Verwaltungsrats der Gebrüder Meier AG und Mitglied weiterer Aufsichtsgremien nichtkotierter Gesellschaften im In- und Ausland sowie Vorstandsmitglied der Zürcher Handelskammer. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.7 Thomas Pleines



Thomas Pleines (1955, D, Rechtsanwalt)

ist seit 2012 Mitglied des Verwaltungsrats. Von 2003 bis 2005 war er CEO und Delegierter des Verwaltungsrats der Allianz Suisse, Zürich, und von 2006 bis 2010 Vorsitzender des Vorstands der Allianz Versicherungs-AG, München, sowie Mitglied des Vorstands der Allianz Deutschland AG, München. Von 1998 bis 2013 war Thomas Pleines Mitglied des Aufsichtsrats der Bilfinger SE, Mannheim. Seit 2011 ist er Präsident des Präsidialrats der DEKRA e.V., Stuttgart, Vorsitzender des Aufsichtsrats der DEKRA SE, Stuttgart, sowie Vorsitzender des Aufsichtsrats der SÜDVERS Holding GmbH & Co. KG, Au bei Freiburg, und Mitglied des Verwaltungsrats der KABA Holding AG, Rümlang bei Zürich. Er ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.8 Dr. Eveline Saupper



Eveline Saupper (1958, CH, Dr. iur.)

ist seit 1999 Mitglied des Verwaltungsrats. Sie studierte an der Universität St. Gallen Jurisprudenz. Sie ist Rechtsanwältin und diplomierte Steuerexpertin. Von 1983 bis 1985 war sie bei Peat Marwick Mitchell (heute KPMG Fides), Zürich, und von 1985 bis 1992 bei Baker & McKenzie, Zürich und Chicago, tätig. Seit 1992 ist sie bei Homburger AG, Zürich, wo sie Partnerin ist. Dr. Eveline Saupper ist Mitglied des Verwaltungsrats der Homburger AG, Zürich, und des Verwaltungsrats von Hostettler, Kramarsch & Partner Holding AG, Zürich. Seit April 2013 ist sie Mitglied des Verwaltungsrats der Syngenta AG, Basel, und seit Mai 2013 der Stäubli Holding AG, Pfäffikon SZ. Sie ist unabhängig und nicht exekutiv.

5.1.9 Christoph B. Gloor



Christoph B. Gloor (1966, CH)

Neu soll Christoph B. Gloor in den Verwaltungsrat gewählt werden. Er ist eidg. dipl. Finanz- und Anlageexperte und seit 1. Januar 2006 unbeschränkt haftender Teilhaber der Basler Privatbank La Roche 1787. Er ist verantwortlich für die Bereiche Finanzen und Informatik und aktiv in der Kundenbetreuung. Bevor er am 1. Dezember 1998 in die Bank La Roche 1787 eintrat, arbeitete er zunächst beim Schweizerischen Bankverein und dann bei Vitra (International). Christoph B. Gloor präsidiert seit 2014 die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken und ist seit September 2013 Mitglied des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung. Er ist unabhängig und wird nicht exekutiv sein.

5.2 Präsident des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, **Dr. Andreas Burckhardt** als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.3 Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

- 5.3.1 Dr. Georges-Antoine de Boccard
- 5.3.2 Karin Keller-Sutter
- 5.3.3 Thomas Pleines
- 5.3.4 Dr. Eveline Saupper

5.4 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, **Dr. Christophe Sarasin** als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.



Christophe Sarasin (1964, CH, Dr. iur., Advokat)

Partner bei FROMER, Advokatur und Notariat, Basel.

Dr. Sarasin ist seit 1995 als Advokat tätig. Er ist Verwaltungsrat verschiedener Aktiengesellschaften und Mitglied verschiedener Stiftungsräte. Er ist Mitglied der Steuerrekurskommission Basel-Stadt sowie Stellvertretender Geschäftsführer der Vereinigung der Privaten Aktiengesellschaften.

5.5 Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die **PricewaterhouseCoopers AG, Basel**, als Revisionsstelle für ein Jahr wieder zu wählen.

6. Vergütungen

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der Vergütung des Verwaltungsrats für das nächste Geschäftsjahr 2015 auf 3.11 Mio. CHF festzusetzen.

Erläuterung

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine fixe Vergütung für ihre Mitarbeit im Verwaltungsrat sowie für zusätzlich wahrgenommene Funktionen in den Ausschüssen des Verwaltungsrats. Diese Vergütung ist nicht an die Erreichung spezifischer Erfolgs- oder Leistungsziele gebunden. Die Ansätze tragen der Verantwortung und Arbeitsbelastung der unterschiedlichen Funktionen Rechnung und sind seit 2008 unverändert.

Detaillierte Zahlen zu den Vorjahren und die auf jedes Mitglied des Verwaltungsrats entfallenden Beträge gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 74 und 75 des Geschäftsberichts 2013 hervor.

Geschäftsjahr	Grund-honorar	Ausschuss-honorar	Total Vergütung	
2014	2'340'833	815'000	3'155'833	
davon Präsident des VR	1'320'000	–	1'320'000	
davon übrige Mitglieder des VR	1'020'833	815'000	1'835'833	
2015	2'320'000	790'000	3'110'000	Antrag an die GV
davon Präsident des VR	1'320'000	–	1'320'000	
davon übrige Mitglieder des VR	1'000'000	790'000	1'790'000	

Die Differenz von –45'833 CHF (–1.5%) gegenüber 2014 ist auf personelle Veränderungen im Verwaltungsrat und dadurch anfallende pro rata-Zahlungen zurückzuführen.

6.2 Vergütung der Konzernleitung

Erläuterung zur Systematik der Vergütung für die Konzernleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung richtet sich nach den Bestimmungen der vom Verwaltungsrat erlassenen Vergütungsrichtlinie und dem Vergütungsreglement. Sie besteht aus einer fixen Vergütung (in bar ausgerichtetes Grundgehalt) und der variablen Vergütung. Die variable Vergütung umfasst den Performance Pool und die Performance Share Units. Die Höhe des Performance Pools liegt im Ermessen des Vergütungsausschusses, der für die Zuteilung sowohl die Unternehmensleistung als auch die individuelle Leistung der Konzernleitungs-Mitglieder würdigt und berücksichtigt. Die Performance Share Units lassen die Konzernleitungs-Mitglieder an der Wertentwicklung des Unternehmens teilhaben und wirken als langfristiges Bindungsinstrument.

Der Erwartungswert für den Performance Pool beträgt normalerweise 60% des Grundgehalts. Dieser Wert kann in Abhängigkeit von der Unternehmens- und individuellen Leistung weniger oder mehr, jedoch maximal 90% des Grundgehalts betragen. Zusammen mit den Performance Share Units (40% des Grundgehalts) ergibt sich ein Erwartungswert bei der variablen Vergütung von 100% bzw. eine maximal mögliche variable Vergütung von 130% des Grundgehalts.

Die Performance Share Units (PSU) werden in Form von Anrechten ausgegeben. Für die Genehmigung gemäss dem neuen § 31 Abs. 2 der Statuten (vgl. Traktandum 4 dieser Generalversammlung) ist derjenige Betrag massgebend, der dem Wert der Anrechte zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht.

Welchen Wert diese Anrechte nach 3 Jahren haben (das heisst nach Ablauf der Leistungsperiode), hängt von der Kursentwicklung der Baloise-Aktie ab:

- Der Faktor, mit dem die PSU in Aktien gewandelt werden, bemisst sich anhand der Entwicklung der Baloise-Aktie im Vergleich mit den Aktien der im STOXX 600 Europe Insurance Index enthaltenen Versicherungsunternehmen. Er kann in einer Bandbreite von 0.5 bis 1.5 schwanken.
- Der Wert der so ermittelten Anzahl Aktien richtet sich nach der Höhe des Börsenkurses der Baloise-Aktie zum Zeitpunkt der Wandlung (also 3 Jahre nach Zuteilung der Performance Share Units).

Der Generalversammlung werden die Gesamtsumme für die fixe Vergütung ① und die Maximalsumme für die variable Vergütung ② zur Genehmigung unterbreitet. Die zur Genehmigung unterbreiteten Summen betreffen jeweils folgende Zeiträume: Fixe Vergütung für das folgende Geschäftsjahr 2015 und variable Vergütung für das laufende Geschäftsjahr 2014.

	Fixe Vergütung	Variable Vergütung			Gesamtvergütung
	Grundgehalt	Performance Pool	Performance Share Units	Total variable Vergütung	
Erwartungswert	100%	60%	40%	100%	200%
Maximalwert	100%	90%	40%	130%	230%

①

②

6.2.1 Fixe Vergütung der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesamtsumme der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr 2015 auf 4.7 Mio. CHF festzusetzen.

Erläuterung

Detaillierte Informationen und die auf jedes Mitglied der Konzernleitung entfallenden Beträge für 2013 gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 76 bis 79 des Geschäftsberichts 2013 hervor.

Die nominelle Erhöhung der Grundgehälter im Jahr 2014 ist auf die Anpassungen zurückzuführen, die an der Struktur der Konzernleitungsvergütung vorgenommen wurden: Die bisherige Leistungsvergütung für die Erfüllung individueller Ziele wurde in den Performance Pool integriert. Zu diesem Zweck wurden sowohl der Erwartungswert des Performance Pools als auch die fixe Vergütung anteilmässig so erhöht, dass die Gesamtvergütung der Konzernleitung dabei unverändert blieb (vgl. dazu die nachfolgende Tabelle).

Bei einem Mitglied der Konzernleitung wird das Grundgehalt teilweise in Euro ausbezahlt. 430'724 CHF der beantragten Gesamtsumme sind deshalb mit einem EUR/CHF-Kurs von 1.23 in CHF umgerechnet. Zukünftige Wechselkursschwankungen können dazu führen, dass (rückwirkend betrachtet) der Auszahlungsbetrag in CHF von der bewilligten Gesamtsumme abweicht.

	2013		2014		2015		
	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	
Gesamtvergütung	10'953'606	9'656'358	10'764'000	n/a	10'764'000	n/a	
– davon fix	4'056'891	4'056'891	4'680'000	4'680'000	4'680'000	4'680'000	Antrag an GV
– davon variabel	6'896'715	5'599'467	6'084'000	n/a	6'084'000	n/a	

6.2.2 Variable Vergütung der Konzernleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2014 auf 6.1 Mio. CHF festzusetzen.

Erläuterung

Detaillierte Informationen und die auf jedes Mitglied der Konzernleitung entfallenden Beträge für 2013 gehen aus dem Vergütungsbericht auf den Seiten 76 bis 79 des Geschäftsberichts 2013 hervor.

Die variable Entschädigung für 2014 wird erst anfangs des nächsten Jahres festgelegt und trägt verschiedenen Kriterien Rechnung, wobei die Resultate des Geschäftsjahrs 2014 als primäres Kriterium einfließen. Basierend auf der unter Traktandum 6.2.1 beantragten Gesamtsumme für die fixe Vergütung beantragt der Verwaltungsrat, für die variable Vergütung 2014 ein Kostendach von 130% des Grundgehalts bzw. 6.1 Mio. CHF festzulegen, das auch für den Fall eines sehr guten Jahresergebnisses ausreicht. Die beantragte Maximalsumme kann unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

	2013		2014		2015		
	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	Maximal- betrag	effektiver Betrag	
Gesamtvergütung	10'953'606	9'656'358	10'764'000	n/a	10'764'000	n/a	
– davon fix	4'056'891	4'056'891	4'680'000	4'680'000	4'680'000	4'680'000	
– davon variabel	6'896'715	5'599'467	6'084'000	n/a	6'084'000	n/a	Antrag an GV

Hinweise

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 16. April 2014 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionäre. In der Zeit vom 16.–24. April 2014 werden aus abwicklungstechnischen Gründen keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Dieser Einladung liegt ein Formular bei, mit dem Sie Ihre persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial bestellen können. Das gleiche Formular dient als Vollmacht, falls Sie sich an der Generalversammlung vertreten lassen möchten:

- **durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Herrn Dr. Christophe Sarasin, Partner bei FROMER, Advokatur und Notariat, Basel):** Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird das Stimmrecht gemäss den ihm erteilten Weisungen ausüben.
Bitte benützen Sie für die Rücksendung der unterzeichneten Vollmacht das beiliegende Couvert, adressiert an Bâloise Holding AG, Generalversammlung, z. Hd. Herrn Dr. Christophe Sarasin.
- **durch einen anderen Aktionär:** Zu diesem Zweck ist dessen Name und die Adresse auf dem Formular einzutragen. Sie haben dann zwei Möglichkeiten: Entweder Sie übergeben das Formular dem beauftragten Aktionär, der beim Aktienregister die Zutrittskarte bestellt oder Sie senden das Formular im beiliegenden Couvert, adressiert an Bâloise Holding AG, Aktienregister, an das Aktienregister, welches die Zutrittskarte direkt Ihrem Vertreter zustellt.

Eine Vertretung durch Ihre Depotbank (bzw. einen gewerbsmässigen Vermögensverwalter) ist nicht zulässig.

Bei der Ausübung des Stimmrechts darf nach §16 der Statuten ein Aktionär nicht mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen.

Im Anschluss an die Generalversammlung offerieren wir Ihnen im Foyer des Congress Centers einen Aperitif.

Als Beilage erhalten Sie die Kurzfassung des Geschäftsberichts, die den Geschäftsgang kommentiert und die wichtigsten Zahlen enthält. Der vollständige Geschäftsbericht kann mit dem beiliegenden Talon bestellt werden. Der Geschäftsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung liegen zudem ab 2. April 2014 zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Aeschengraben 21, Basel, auf.

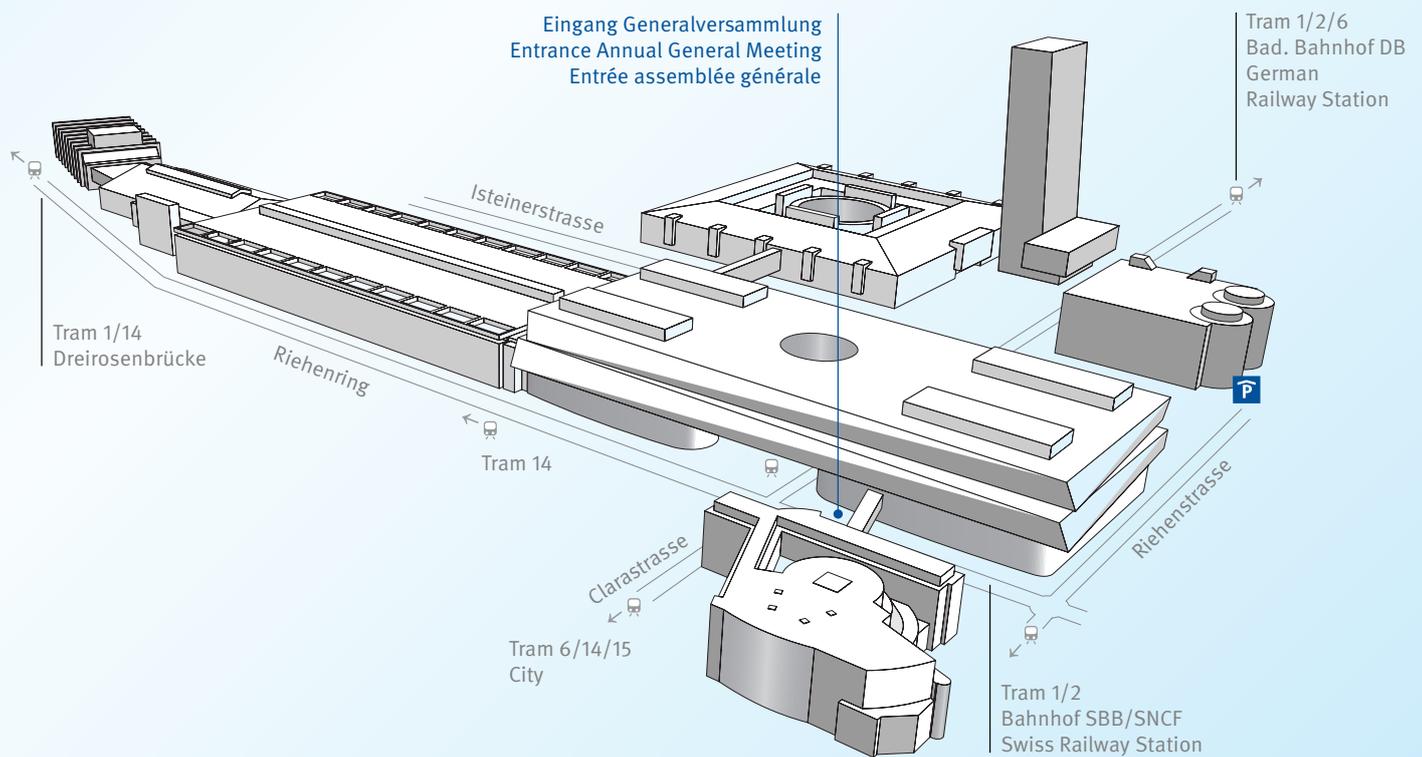
Basel, 2. April 2014

Bâloise Holding AG
Im Namen des Verwaltungsrats
Dr. Andreas Burckhardt, Präsident

Beilagen:

- Kurzfassung des Geschäftsberichts
- Formular «Anmeldung / Vollmacht / Weisungen»
- Bestelltalon «Publikationen der Baloise»
- Rückantwortcouvert Baloise Holding AG, Generalversammlung, z. Hd. Herrn Dr. Christophe Sarasin
- Rückantwortcouvert Baloise Holding AG, Aktienregister

Situationsplan Messe Basel



Bâloise Holding AG
Verwaltungsrats-Sekretariat
Postfach, CH-4002 Basel
Telefon +41 58 285 84 50
Telefax +41 58 285 49 42
andreas.eugster@baloise.com

Wir machen Sie sicherer.
www.baloise.com